

Genussscheinbedingungen

der Green City Smart Mobility I GmbH

mit Sitz in München

WKN A2PJ23 - ISIN DE000A2PJ237

Die Genussscheinbedingungen lauten wie folgt:

1. Wahrung, Nennbetrag, Stuckelung, Verbriefung, Ubertragung

- 1.1** Die Genussscheine der Green City Smart Mobility I GmbH („Emittentin“) werden in Euro im gesamten Nennbetrag von bis zu Euro 3.500.000,00 begeben und sind eingeteilt in bis zu 7.000 auf den Inhaber lautende Genussscheine zu je Euro 500,00 (im Folgenden die „Genussscheine“). Der Mindesterwerbsbetrag bei Erstausgabe betragt Euro 1.000,00 (=2 Genussscheine).
- 1.2** Die Genussscheine werden fur ihre gesamte Laufzeit in einer Dauerglobalurkunde („Globalurkunde“) ohne Zinsscheine verbrieft und bei der Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn („Clearstream“), hinterlegt, bis samtliche Verpflichtungen der Emittentin aus diesen Genussscheinbedingungen erfullt sind. Die Lieferung von effektiven Stucken und Einzelkunden kann nicht verlangt werden. Die Globalurkunde tragt die eigenhandigen Unterschriften der zur gesetzlichen Vertretung der Emittentin berechtigten Personen.
- 1.3** Die Genussscheine lauten auf den Inhaber. Den Anlegern stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die nach Magabe des jeweils anwendbaren Rechts und der Regeln und Bestimmungen der Clearstream ubertragen werden konnen. Weder die Emittentin noch die Zahlstelle sind verpflichtet, das Eigentumsrecht desjenigen, der Genussscheine vorlegt, zu uberprufen.

2. Genussscheineinlage, Disagio, keine Nachschusspflicht, Verwendungszweck

- 2.1** Die Anleger sind verpflichtet, eine Einlage in Hohe des Nennbetrags der jeweils ubernommenen Genussscheine, ggf. unter Berucksichtigung eines Disagios, an die Emittentin zu leisten (nachfolgend jeweils „Genussscheineinlage“ und insgesamt das „Genusskapital“). Die Genussscheineinlage ist innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Annahmeerklarung fallig und an die Emittentin zu leisten.
- 2.2** Fur den Fall, dass die Erklarung des Anlegers, das Genussrecht erwerben zu wollen, sowie alle dazugehorigen Zeichnungsunterlagen bis 31.07.2019, 24.00 Uhr, der Emittentin zugehen, wird dem Anleger ein Disagio in Hohe von 2% gewahrt, bezogen auf die Genussscheineinlage des jeweiligen Anlegers.
- 2.3** Die Anleger unterliegen keiner Nachschusspflicht.
- 2.4** Es ist im Rahmen einer Prognose vorgesehen, dass die Emittentin das Genusskapital fur die Zwecke verwendet,

- a) Geschäftsanteile an der Electric Mobility Concepts GmbH zu erwerben oder zu übernehmen, wobei die Emittentin berechtigt ist, folgende Zahlungen unmittelbar an die Green City AG zu leisten:
- Teilbetrag in Höhe von Euro 250.000,00 zuzüglich Verzinsung von 5,00 % p.a. ab 09.05.2019 zur Ablösung eines Gesellschafterdarlehens der Green City AG, das die Emittentin zu gleichen Konditionen der Electric Mobility Concepts GmbH zur Verfügung gestellt hat.
 - Teilbetrag in Höhe von weiteren Euro 605.625,00 zur Erfüllung einer von Green City AG gestundeten Kaufpreisforderung als Gegenleistung für die von Green City AG an die Emittentin bereits erfolgte Übertragung von Geschäftsanteilen an der Electric Mobility Concepts GmbH. Soweit die Green City AG einen darüber hinaus gehenden Kaufpreisanteil von weiteren Euro 796.000,00 für die Übertragung von Geschäftsanteilen an der Electric Mobility Concepts GmbH ebenfalls gestundet hat, findet eine Zahlung an die Green City AG hingegen nur aus Exit-Erlösen nach Maßgabe der Ziff. 4.4. lit. c) statt.
- b) Einzahlungen in die freie Kapitalrücklage der Electric Mobility Concepts GmbH vorzunehmen;
- c) emissionsbedingte Kosten und Provisionen in Höhe eines Betrags von bis zu € 244.750,00 zu tragen bzw. dritten Personen zu erstatten; sowie
- d) eine Liquiditätsrücklage in Höhe von bis zu EUR 55.250,00 vorzuhalten.

3. Laufzeit, Fälligkeit, keine Verlustteilnahme

- 3.1** Die Laufzeit der Genussscheine beginnt am 30.05.2019 und ist bis 30.05.2024 befristet. Das Recht der Emittentin zur vorzeitigen Kündigung gem. Ziff. 9.2 bleibt unberührt.
- 3.2** Die Ansprüche aus den Genussscheinen (Rückzahlung des Genusskapitals gemäß Ziff. 4.1 und Genussscheinvergütung gemäß Ziff. 4.2) sind innerhalb von 30 Tagen nach Ende der Laufzeit fällig. Für den Fall, dass die Emittentin das Recht zur vorzeitigen Kündigung gem. Ziff. 9.2 ausübt, sind die Ansprüche (Rückzahlung des Genusskapitals gemäß Ziff. 4.1 und Genussscheinvergütung gemäß Ziff. 4.2) 30 Tage nach dem Zeitpunkt zur Rückzahlung fällig, zu dem die vorzeitige Kündigung wirksam wird. Fällt der Tag der Fälligkeit auf einen Tag, der kein Bankarbeitstag ist, so ist die Ausschüttung am nächsten folgenden Bankarbeitstag zahlbar. „Bankarbeitstag“ ist ein Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem sowohl Clearstream als auch alle betroffenen Bereiche des Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer Systems (TARGET) betriebsbereit sind, um Zahlungen in Euro vorzunehmen.
- 3.3.** Die Anleger nehmen an den Verlusten der Emittentin nicht teil.

4. Rückzahlung, Genussscheinvergütung, Bemessungsgrundlage, Erlösverteilung

- 4.1** Die Rückzahlung des Genusskapitals erfolgt in Höhe des Nennbetrags. Ob und inwieweit die Emittentin in der Lage ist, die Ansprüche auf Rückzahlung zu erfüllen, hängt ausschließlich von der der Emittentin tatsächlich zufließenden Höhe der Exit-Erlöse gem. Ziff. 4.3 ab.
- 4.2** Die Genussscheine gewähren nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen eine variable, erfolgsabhängige Vergütung, die ausschließlich von der Höhe der Exit-Erlöse gem. Ziff. 4.3 abhängig ist. Die Gewinnberechtigung beginnt zum 30.05.2019. Die Genussscheine vermitteln somit keinen Anspruch auf eine feste Verzinsung.

4.3. Die Bemessungsgrundlage für die Exit-Erlöse ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Gesamtbetrag der Einnahmen der Emittentin gemäß lit. a) und dem Gesamtbetrag der Ausgaben der Emittentin gemäß lit. b).

a) Einnahmen im Sinne dieser Ziffer 4.3 sind:

- laufende Ausschüttungen der Electric Mobility Concepts GmbH; sowie
- Erlöse aus der Veräußerung von aus Erlösen dieser Emission erworbenen (lit. c) Geschäftsanteilen der Electric Mobility Concepts GmbH (einschließlich der hierfür gewährten Surrogate, z.B. nach einer Umwandlung der Electric Mobility Concepts GmbH) bzw. deren Liquidation;
- das etwaig noch vorhandene Guthaben aus der Liquiditätsrücklage von bis zu EUR 55.250.

b) Ausgaben im Sinne dieser Ziffer 4.3 sind:

- Kosten (insbesondere Kosten für Jahresabschlüsse, Rechts- und Steuerberatung und Transaktionskosten); sowie
- Steuern (einschließlich Rückstellungen für Steuern), die der Emittentin jeweils hinsichtlich der Verwaltung, Veräußerung und Liquidation der aus Erlösen dieser Emission erworbenen (lit. c) Geschäftsanteile der Electric Mobility Concepts GmbH entstehen.

c) Maßgeblich sind jeweils Einnahmen und Ausgaben der Emittentin, die bis zum Ende der Laufzeit dieser Genussscheine der Emittentin tatsächlich entstehen bzw. ihr tatsächlich zufließen bzw., bezogen auf Ausgaben für Steuern, in Rückstellungen tatsächlich enthalten sind. Soweit die Emittentin aus anderen Mitteln als den Erlösen aus der Emission dieser Genussscheine weitere Anteile an der Electric Mobility Concepts GmbH hält oder erwirbt, partizipieren die Anleger an den daraus resultierenden Erlösen und Ausschüttungen (einschließlich hierfür gewährter Surrogate) klarstellend nicht.

4.4 Die Exit-Erlöse gemäß Ziff. 4.3 werden in folgender Reihenfolge an die Anleger ausgekehrt:

a) Exit-Erlöse in Höhe eines Betrags bis zu € 3.500.000,00 werden ausschließlich zur Tilgung des Genusskapitals und somit zur Rückzahlung an die Anleger gemäß Ziff. 4.1 verwendet.

b) Soweit die Exit-Erlöse den in lit. a) genannten Betrag übersteigen, steht ein Exit-Erlös bis zu einem Betrag, der das Genusskapital um 35 % übersteigt, ausschließlich den Anlegern als erfolgsabhängige Vergütung zu; dies bedeutet, dass der Anleger neben der Rückzahlung des Nennbetrags eine einmalige Genussscheinvergütung von 35 % erhält, sofern und soweit Exit-Erlöse das Genusskapital gem. lit. a) übersteigen.

c) Soweit die Exit-Erlöse den Gesamtbetrag der die in lit. a) und b) genannten Beträge übersteigen, wird die Emittentin bis zu einem Betrag von Euro 796.000,00 weitere Verbindlichkeiten gegenüber der Green City AG im Zusammenhang mit dem von der Green City AG gestundeten Kaufpreis für die von ihr an die Emittentin übertragenen Geschäftsanteile der Electric Mobility Concepts GmbH ausgleichen.

d) Soweit die Exit-Erlöse den Gesamtbetrag der in lit. a), b) und c) genannten Beträge übersteigen, erhalten die Anleger einen Anteil von 20 %. Der verbleibende Anteil von 80 % verbleibt bei der Emittentin.

4.5 An den Exit-Erlösen nehmen die Anleger im Verhältnis der jeweils gehaltenen Nennbeträge teil.

5. Rangverhältnis zu anderen Ansprüchen; qualifizierter Rangrücktritt

5.1 Zur Vermeidung der Überschuldung oder eines sonstigen Insolvenzgrunds der Emittentin tritt der Anleger gemäß § 39 Abs. 2 InsO mit allen gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüchen aus oder im Zusammenhang mit den Genussscheinen aus diesen Genussscheinbedingungen einschließlich Rückzahlung des Genusskapitals und Genussscheinvergütung im Rang hinter die in § 39 Abs. 1 Nr. 5 InsO bezeichneten Forderungen aller bestehenden und künftigen Gläubiger der Emittentin zurück. Wird über das Vermögen der Emittentin das Insolvenzverfahren eröffnet, sind sämtliche Ansprüche der Anleger auf Rückzahlung des eingesetzten Kapitals sowie auf Genussscheinvergütung nachrangig zu den Verbindlichkeiten der Emittentin gegenüber anderen Dritten zu behandeln. Dies gilt auch im Fall der Liquidation der Emittentin.

5.2 Forderungen aus diesen Genussscheinbedingungen können nur aus künftigen Gewinnen, einem etwaigen Liquidationsüberschuss oder aus einem die sonstigen Verbindlichkeiten der Emittentin übersteigenden freien Vermögen beglichen werden. Ansprüche auf Rückzahlung des Genusskapitals und Genussscheinvergütung sind solange und soweit ausgeschlossen, wie die Rückzahlung des Genusskapitals oder die Genussscheinvergütung einen Grund für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens der Emittentin herbeiführen würde.

5.3 Mit den vorgenannten Regelungen ist kein Verzicht des Anlegers auf die Rechte aus diesen Genussscheinbedingungen verbunden.

6. Zahlstelle; Durchführung von Zahlungen

6.1 Die anfänglich bestellte Zahlstelle und deren bezeichnete Geschäftsstelle lauten wie folgt:
Bankhaus Gebr. Martin AG
Schlossplatz 7
73033 Göppingen

Die Zahlstelle behält sich das Recht vor, jederzeit ihre bezeichnete Geschäftsstelle durch andere bezeichnete Geschäftsstellen in derselben Stadt zu ersetzen.

6.2 Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung der Zahlstelle zu ändern oder zu beenden und eine andere Zahlstelle oder zusätzliche oder andere Zahlstellen zu bestellen. Die Emittentin wird jedoch zu jedem Zeitpunkt eine Zahlstelle unterhalten. Den Anlegern werden Änderungen in Bezug auf die Zahlstelle umgehend gemäß Ziff. 11 bekanntgemacht.

6.3 Die Zahlstelle handelt ausschließlich als Erfüllungsgehilfin der Emittentin und hat keine Verpflichtungen gegenüber den Anlegern und steht in keinem Auftrags- oder Treuhandverhältnis zu den Anlegern.

6.4 Alle Zahlungen, die an Anleger aus diesen Genussscheinbedingungen zu bewirken sind (Rückzahlung des Genusskapitals sowie Genussscheinvergütung) erfolgen über die Zahlstelle an die Clearstream oder über dessen Order auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Anleger. Zahlungen erfolgen gegen Vorlage der Globalurkunde durch die Clearstream bei der bezeichneten Geschäftsstelle einer der Zahlstellen außerhalb der

Vereinigten Staaten von Amerika. Die Emittentin verpflichtet sich, alle nach diesen Genussscheinbedingungen geschuldeten Beträge an die Zahlstelle zu zahlen.

- 6.5** Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Bestimmungen und Vorschriften erfolgen zu leistende Zahlungen auf die Genussscheine in Euro.
- 6.6** Die Emittentin wird durch Leistung der Zahlung an die Clearstream oder dessen Order in der Höhe der geleisteten Zahlungen von ihren Verbindlichkeiten aus den Genussscheinen gegenüber den Anlegern befreit.

7. Steuern

Alle Zahlungen in Bezug auf die Genussscheine erfolgen unter Abzug und Einbehalt der gesetzlichen Steuern, Abgaben und sonstigen Gebühren, soweit die Emittentin oder die Zahlstelle hierzu gesetzlich verpflichtet ist. Weder die Emittentin noch die Zahlstelle sind verpflichtet, den Anlegern zusätzliche Beträge als Ausgleich für die auf diese Weise abgezogenen oder einbehaltenen Beträge zu zahlen. Soweit die Emittentin oder die Zahlstelle nicht gesetzlich zum Abzug und/oder zum Einbehalt von Steuern, Abgaben oder sonstigen Gebühren verpflichtet ist, trifft sie keinerlei Verpflichtung im Hinblick auf die Erfüllung der abgabenrechtlichen Verpflichtungen der Anleger.

8. Vorlegungsfrist

Die Vorlegungsfrist wird für die Genussscheine auf zwei Jahre verkürzt.

9. Kündigungsrechte

- 9.1** Das Recht zur ordentlichen Kündigung steht den Anlegern während der Laufzeit nicht zu. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- 9.2** Die Emittentin ist berechtigt durch Bekanntmachung gemäß Ziffer 11.1, die Genussscheine vor Ablauf der Laufzeit ordentlich zu kündigen, sobald (i) die Emittentin nicht mehr Inhaberin der Geschäftsanteile der Electric Mobility Concepts GmbH Erträge ist (z. B. infolge Veräußerung oder Einziehung) oder (ii) Electric Mobility Concepts GmbH infolge einer Vollbeendigung erloschen ist. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Monatsende. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Einen Anspruch auf Zahlung von Vorfalligkeitsentschädigungen oder Strafzahlungen durch die Emittentin haben die Anleger in diesem Fällen nicht.

10. Begebung weiterer Genussscheine und Finanzinstrumente; Ankauf

- 10.1** Die Emittentin ist berechtigt, vor Beendigung der Emission dieser Genussscheine und vor deren Rückzahlung weitere Finanzinstrumente ohne Zustimmung der Anleger mit gleichen Ausstattungsmerkmalen zu begeben, so dass sie mit diesen Genussscheinen eine einheitliche Emission darstellen. Den Anlegern steht an neu zu begebenden Genussscheinen kein Bezugsrecht zu.
- 10.2** Die Begebung weiterer Finanzinstrumente, die mit den vorliegenden Genussscheinen keine Einheit bilden und die über andere Ausstattungsmerkmale verfügen oder die Begebung von anderen Schuld- und Finanzierungstiteln, bleibt der Emittentin unbenommen. Eine Zustimmung der Anleger ist auch hier nicht erforderlich. Den Anlegern steht an neu zu begebenden Finanzinstrumenten kein Bezugsrecht zu.

10.3 Die Emittentin ist berechtigt, die Genussscheine am Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zu erwerben. Die von der Emittentin erworbenen Genussscheine können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterveräußert oder bei der Zahlstelle zwecks Entwertung eingereicht werden.

11. Bekanntmachungen; Mitteilungen

11.1 Alle die Genussscheine betreffenden Bekanntmachungen oder sonstige Erklärungen der Emittentin sind, soweit gesetzlich erforderlich, im Bundesanzeiger zu veröffentlichen. In allen anderen Fällen erfolgt die Bekanntmachung auf der Internetseite der Emittentin. Einer besonderen Benachrichtigung der einzelnen Anleger bedarf es nicht.

11.2 Mitteilungen oder Erklärungen seitens der Anleger, einschließlich einer außerordentlichen Kündigung der Genussscheine, müssen schriftlich oder in Textform an die Emittentin erfolgen, soweit nicht abweichend geregelt. Der Benachrichtigung ist ein Nachweis beizufügen, aus dem sich ergibt, dass der betreffende Anleger zum Zeitpunkt der Abgabe der Mitteilung oder Erklärung Inhaber des betreffenden Genussscheins ist. Der Nachweis kann durch eine Bescheinigung der Depotbank oder auf andere geeignete Weise erbracht werden. Eine Erklärung oder Kündigung wird jeweils mit Zugang bei der Emittentin wirksam.

12. Gläubigerversammlung, gemeinsamer Vertreter

12.1 Gemäß dem Gesetz über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen (Schuldverschreibungsgesetz – SchVG) kann die Emittentin oder der gemeinsame Vertreter eine Gläubigerversammlung einberufen. Bei der Gläubigerversammlung handelt es sich um eine Vertretung der Anleger der Genussscheine gegenüber der Emittentin. Das SchVG in seiner jeweils geltenden Fassung findet für die Gläubigerversammlung Anwendung.

12.2 Die Anleger können durch Mehrheitsbeschluss zur Wahrnehmung ihrer Rechte einen gemeinsamen Vertreter für alle Anleger bestellen. Der gemeinsame Vertreter hat die Aufgaben und Befugnisse, welche ihm durch Gesetz oder von den Anlegern durch Mehrheitsbeschluss eingeräumt wurden. Er hat die Weisungen der Anleger zu befolgen. Soweit er zur Geltendmachung von Rechten der Anleger ermächtigt ist, sind die einzelnen Anleger zur selbstständigen Geltendmachung dieser Rechte nicht befugt, es sei denn, der Mehrheitsbeschluss sieht dies ausdrücklich vor. Über seine Tätigkeit hat der gemeinsame Vertreter den Anlegern zu berichten. Für die Abberufung und die sonstigen Rechte und Pflichten des gemeinsamen Vertreters gelten die Vorschriften des SchVG in seiner jeweils gültigen Fassung entsprechend.

13. Änderung der Genussscheinbedingungen

13.1. Die Anleger können gemäß den Bestimmungen des SchVG durch einen Beschluss mit der in Ziffer 13.2 bestimmten Mehrheit über einen im SchVG zugelassenen Gegenstand einer Änderung der Genussscheinbedingungen durch die Emittentin zustimmen. Eine Verpflichtung zur Leistung kann für die Anleger durch Mehrheitsbeschluss nicht begründet werden. Nachträglich kann die Laufzeit nicht verkürzt werden. Die Mehrheitsbeschlüsse der Anleger sind für alle Anleger dieser Genussscheine gleichermaßen verbindlich. Ein Mehrheitsbeschluss der Anleger, der nicht gleiche Bedingungen für alle Anleger vorsieht, ist unwirksam, es sei denn, die benachteiligten Anleger stimmen ihrer Benachteiligung zu.

- 13.2** Die Anleger entscheiden mit der einfachen Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte. Beschlüsse, durch welche der wesentliche Inhalt der Genussscheinbedingungen geändert wird, insbesondere in den Fällen von § 5 Abs. 3 Nr. 1 bis 9 SchVG, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Mehrheit von mindestens 75 % der teilnehmenden Stimmrechte (qualifizierte Mehrheit).
- 13.3** Alle Abstimmungen werden ausschließlich im Wege der Abstimmung ohne Versammlung durchgeführt. Eine Gläubigerversammlung und eine Übernahme der Kosten für eine solche Versammlung durch die Emittentin findet ausschließlich im Falle des § 18 Abs. 4 Satz 2 SchVG statt.
- 13.4** Die Abstimmung wird von einem von der Emittentin beauftragten Notar oder, falls ein gemeinsamer Vertreter bestellt ist und zur Abstimmung aufgefordert hat, vom gemeinsamen Vertreter oder von einer vom Gericht bestimmten Person geleitet.
- 13.5** Teilnahme an Abstimmungen der Anleger nimmt jeder Anleger nach Maßgabe des Nennwerts oder des rechnerischen Anteils seiner Berechtigung an den ausstehenden Genussscheinen teil.
- 13.6** Im Übrigen gelten die Vorschriften des SchVG in seiner jeweils gültigen Fassung entsprechend.

14. Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Teilunwirksamkeit

- 14.1** Auf diese Genussscheinbedingungen ist deutsches Recht anzuwenden.
- 14.2** Erfüllungsort für die Verpflichtungen aus den Genussscheinen ist München.
- 14.3** Sollten einzelne Bestimmungen dieser Genussscheinbedingungen teilweise oder insgesamt unwirksam sein oder werden oder eine ergänzungsbedürftige Lücke enthalten, so wird hierdurch der übrige Inhalt dieser Genussscheinbedingungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke soll eine Regelung treten, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung bzw., im Falle der Ausfüllung einer Regelungslücke, dem Sinn und Zweck dieser Genussscheinbedingungen am ehesten entspricht.

15. Sprache

Diese Genussscheinbedingungen sind ausschließlich in deutscher Sprache abgefasst.